

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung der Stadtwerke Grünberg

Der Magistrat der Stadt Grünberg hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 26.01.1998 am 15. Dezember 1997 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Grünberg beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Stadtwerke Grünberg - bestehend aus dem/der vom Magistrat bestellten 1. Betriebsleiter(in) und dem/der weiteren Betriebsleiter(in) - obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Jede(r) Betriebsleiter(in) trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter(innen) sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Aufgaben der Betriebsleitung

- 1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter(innen):
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
 - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte

2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter(innen)

a) Dem/der Ersten Betriebsleiter(in) obliegen die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein/ihr Geschäftsbereich umfasst:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
3. Betriebswirtschaft und Auftragsberechnung
4. Verkaufsabrechnung
5. Datenverarbeitung und Organisation
6. Innenrevision
7. Tarifwesen
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Personalverwaltung
(personelle und soziale Angelegenheiten)

b) Dem/der weiteren Betriebsleiter(in) obliegen die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes.

Sein/ihr Geschäftsbereich umfasst:

1. Planung und Bau von Neuanlagen
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen
3. Materialwirtschaft und Einkauf
4. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser
5. Prüf- und Messwesen
6. Betriebswerkstätten
7. Fuhrpark

8. Hoch- und Tiefbau
9. Informationstechnik
10. technische Betreuung der Sondervertragskunden
11. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3

Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter(innen) sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. - im Vertretungsfalle - auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Dem/der kaufmännischen und dem/der technischen Betriebsleiter(in) werden eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Weiteren Mitarbeitern(innen) der kaufmännischen und technischen Betriebsleitung kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Im Einvernehmen mit der Betriebskommission bestimmt der Magistrat die Mitarbeiter(innen) und die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

35305 Grünberg, 03. Februar 1998

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Damaschke
Bürgermeister